



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 - 12

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Elektro-und Informationstechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 12. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro-und Informationstechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 06. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „ Diese Wahlpflichtmodule ergänzend die vorgeschriebenen Pflichtmodule.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 3 „³Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.“ gestrichen.
 - c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
 - (4) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
 - (5) In das Studium integriert ist ein Studium Generale. Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale wird/werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und kann/können in beliebigen Semestern belegt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Leistungsnachweise“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden, in sich geschlossenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitenden Leistungsnachweise“ gestrichen und durch die Worte „Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen bzw. Leistungsnachweise“ ersetzt. Sowie folgende neue Sätze „ und 3 angefügt: „²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ³Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.“
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wort „und die zu erwerbenden ECTS-Punkte“ ergänzt.
- b) In Absatz 2 wird die Ziffer 3 ersatzlos gestrichen.
 - aa) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.
 - bb) Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.
 - cc) Es wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt: „die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb,“
 - dd) In der Ziffer 6 werden die Worte „Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, den“ vor den Worten „Leistungs- und Teilnahmenachweisen“ ergänzt.
 - ee) Es wird folgende neue Ziffer 7 eingefügt: „die Unterrichts- und Prüfungssprache“
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung“ gestrichen und folgender neuer Satz 4 angefügt: „In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden“.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Eintritt in das dritte Semester, das praktische Studiensemester und das sechste Semester durch „Regelungen zum Studienfortschritt „ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden sind.

6. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Spezialisierungsmodul“ durch die Worte „Wahlpflichtmodule im Vertiefungsstudium“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut. ²Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„¹Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 1 werden nach dem Wort „Endnoten“ die Worte „der entsprechenden Module“ eingefügt.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- vorausset- zung.	
E110	Ingenieurmathematik I	8	3)	2)		9
E120	Elektrotechnik I	8	3)	2)		9
E130	Informatik I	4	3)	2)	LN 1)	5
E140	Technische Mechanik	4	3)	2)		5
E211	Ingenieurmathematik II	9	3)	2)	LN 1)	10
E221	Elektrotechnik II	9	3)	2)	LN 1)	10
E231	Informatik II	4	3)	2)	LN 1)	5
E241	Angewandte Physik	4	3)	2)		5
	Summe	50				58

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes und viertes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehr- ver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraussetzung	
E310	Elektrotechnik III	4	3)	2)		5
E320	Elektrische Messtechnik	6	3)	2)	LN 1)	7
E330	Elektronische Bauelemente	6	3)	2)	LN 1)	6
E340	Digitaltechnik	6	3)	2)	LN 1)	7
E350	Informatik III	4	3)	2)	LN 1)	5
E410	Mikrocomputertechnik	6	3)	2)	LN 1)	7
E420	Schaltungstechnik	6	3)	2)	LN 1)	7
E430	Regelungstechnik I	6	3)	2)	LN 1)	6
E440	Grundlagen der Energietechnik	4	3)	2)		5
E450	Informatik IV	4	3)	2)	LN 1)	5
Summe		52				60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	ECTS-Punkte
E500	Praktische Zeit im Betrieb			4)	24
E5...	Praxisseminar	2	3)	LN 1), 2), 4)	2
	Summe	2			26

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

4. Sechstes und siebtes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehr- ver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraussetzung		
E610	Kommunikationstechnik	4	4)	3)	LN 1)		5
E620	Mikrocontroller mit Echtzeitbetriebs- systemen	4	4)	3)	LN 1)		5
E630	Grundlagen elektrischer Antriebe	4	4)	3)	LN 1)		5
E640	Regelungstechnik II	4	4)	3)	LN 1)		5
E...	Wahlpflichtmodule 2)	20	4)	3)	1)	1)	25
E710	Seminar	2	S			1)	3
E720	Bachelorarbeit						12
	Summe	38					60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 2) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

5. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen	s.e.LN	ECTS-Punkte
E...	Studium Generale 1)	1)	1)	1)	1)	1)

- 1) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für das Studium Generale.

Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e. LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	Ü	=	Übung
S	=	Seminar	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 oder später das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 12. August 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 12. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2013.